

Ziemlich schmal
der
Fluchtweg!



BEI FLUCHTWEGEN IST ZU BEACHTEN, DASS...

diese jederzeit ungehindert
und gefahrlos benützbar sein müssen

diese den gesetzlichen Vorgaben
der Arbeitsstättenverordnung
(AStV) entsprechen

die erforderlichen Mindestbreiten
eingehalten werden

die maximal zulässigen
Fluchtweglängen
nicht überschritten
werden

diese von Lagerungen
freizuhalten sind und
nicht eingengt
werden dürfen

BV STEIERMARK

LANDESSTELLE FÜR BRANDVERHÜTUNG IN STEIERMARK
VEREIN ZUR PRÄVENTION VON BRAND- UND ELEMENTARSCHÄDEN

8010 Graz | Roseggerkai 3
Tel.: 0316/82 74 71 - 0 | Fax: DW 21 | ZVR: 805139820
Mehr Informationen finden Sie unter www.bv-stmk.at

bv

DIE ÖSTERREICHISCHEN
BRANDVERHÜTUNGSSTELLEN